

Es muß uns hier gestattet sein, auch um die inneren Gründe zu fragen, welche so viele und so gewichtige Auctoren bewogen haben, bei der Beurtheilung eines so betrügerischen Verfahrens, wie in unserem Falle, eine so milde Ansicht aufzustellen. Der Grund ist kein anderer, als der, den der gelehrte Fürstbischof Nchner l. c. angibt: „qui sciens prudens legem transgreditur, eam aperte contemnit; qui causat ignorantiam, legem aliquatenus adhuc revereri videtur.“ Wer absichtlich in Unwissenheit bleibt, nimmt doch noch einige Rücksicht auf das Gesetz, für ihn existirt das Gesetz noch, es fehlt ihm also die vollständige Contumaz, während derjenige, der das Gesetz ganz wissentlich übertritt, es vollständig verachtet. Die Sündhaftigkeit des Actes mag sich gleichbleiben, aber jener Grad von Wissen und Bosheit, den diese Censur verlangt, ist doch im ersteren Falle nicht vorhanden, „nam licet sic operari quaedam temeritas sit, non est tamen directa temeritas contra legem“, sagt Suarez t. 23, d. IV. s. X, 3. Denselben Grund führt der heil. Alphons theol. m. l. VII. n. 48 an: „Ratio, quia ignorantia affectata in rigore non est vera scientia, qualis requiritur in poenis impositis scienter peccantibus, cum poenae strictae sint intelligendae; licet autem talis ignorantia includat dolum virtuale, non tamen formalem; qui enim peccat scienter contra legem, vere contemnit eam; qui vero peccat ex ignorantia affectata, etsi velit ignorare, ut liberius peccet, tamen demonstrat aliquam reverentiam erga legem, dum quaerit ipsam ignorare ex timore, quod, si ipsam sciret, retraheretur a peccando.“ Die Unwissenheit, die beabsichtigt wird, ist doch noch grundverschieden von dem wirklichen Wissen und ein absichtliches Verharren in der Unwissenheit ist noch immer nicht ein vorsätzliches Handeln gegen die Gesetze der Kirche und eine vollständige Verachtung derselben; denn wer absichtlich sich nicht Gewißheit verschaffen will, auch zu dem Zwecke, ut liberius peccet, scheint doch wenigstens noch in etwa eine freche Verletzung der Auctorität der Kirche und ihrer Gesetze zu fürchten.

Kommt also unser Cleriker zur heil. Beicht und klagt sich seines Vergehens an, so kann er ohne weiters von jedem approbirten Confessarius absolvirt werden.

Anselden.

F. Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIII. (Lesen häretischer Zeitungen und Bücher.)

Bekanntlich verfallen der dem Papste speciali modo reservirten Excommunication alle scienter legentes libros apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes necnon libros cuiusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos. Zur Beseitigung aller Zweifel wurde nun an die hl. Congregation des Index die

Anfrage gestellt: 1. Ob auch diejenigen der erwähnten Censur verfallen, welche Zeitungen, ephemerides propugnantes haeresin lesen und 2. ob dieser Censur verfallen legentes sive libros proprie dictos cuiusvis auctoris sive ephemerides continentes haeresin? Auf den zweiten Punkt bezüglich des Lesens von Büchern und Zeitungen, welche Häresie schlechthin enthalten, antwortete die Index-Congregation 27. April 1880 gleich: „Negative“. Die erste wichtige Anfrage bezüglich des Lesens von Zeitungen, welche die Häresie geradezu verfechten, wurde von der Congregation des Index der heiligen Inquisitionen-Congregation vorgelegt und diese entschied 21. April 1880 gleichfalls: „Negative.“ Es ist somit bei der fraglichen Censur an dem strikten Begriffe „Buch“ festzuhalten.

Ansfelben.

Franz X. Brandl, reg. Chorherr.

XIV. (Provision schwerkranker Kinder.) Da man noch immer leider allzuhäufig die Wahrnehmung machen muß, daß schwerkranke Kinder, die von der Schule aus noch nicht zu den hl. Sacramenten zugelassen worden sind, ohne Sacramente sterben, wird es nicht überflüssig sein, an die einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu erinnern. Schwerkranken Kindern muß die sacramentale Losprechung, die letzte Delung und der Sterbeablaß gegeben werden, sobald man vernünftiger Weise glauben kann, daß sie einer Sünde fähig seien. Und dies ist regelmäßig bei Kindern mit sieben Jahren der Fall, bei frühreifen noch eher. Wenn schon ein Zweifel über die Fähigkeit des Kindes vorhanden ist, so reiche man die Sacramente bedingungsweise. Was die hl. Wegzehrung anbelangt, so darf nach der einstimmigen Lehre der Theologen in articulo mortis der Seelsorger sich mit einer viel geringeren Einsicht begnügen; es wird für ihn die Spendung der Wegzehrung zur strengen Pflicht, sobald das Kind nur einiges Verständniß für das Wesen der hl. Eucharistie zeigt. Der hl. Thomas sagt III. qu. 80, art. 9: Quia habent debilem usum rationis . . . et quia tales possunt aliquam devotionem huius sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum . . . quando pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, et possint devotionem concipere huius sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri. In disp. 70 nennt er den Empfang der Wegzehrung bei solchen Kindern eine strenge Verpflichtung „tam ex parte petentis, quam dispensantium.“ Darum befiehlt Papst Benedict XIV. in seiner Synod. dioec. I. 7, c. 12, n. 3: Die Bischöfe sollen die Pfarrer ermahnen, daß sie die Kinder nicht unterschiedslos ohne die hl. Wegzehrung sterben lassen, und ihnen befehlen, dieselbe allen Kindern zu erteilen, welche die hl. Eucharistie von einer gewöhnlichen Speise unterscheiden und mit